

# ZH\_OBERGERICHT PS200172 vom 27. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200172)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200172 du 27 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200172 del 27 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 4. August 2020 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über den Schuldner und Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Schuldner) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 1'755.65 (ohne Zinsen) zuzüglich Fr. 360.– Mahngebühren und Fr. 215.15 Betreuungskosten (act. 3). Gegen diesen Entscheid erhob der Schuldner beim Obergericht des Kantons Zürich mit Eingabe vom 24. August 2020 (persönlich überbracht am 25. August 2020) Beschwerde (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1-11).

### E. 2

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen ab Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift am letzten Tag des Fristenlaufes dem Gericht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 143 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG). Wird die Rechtsmittelschrift verspätet eingereicht, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

### E. 3

Das Urteil der Vorinstanz vom 4. August 2020 wurde dem Schuldner am 12. August 2020 zugestellt (act. 7/11). Der gesetzliche Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO und Art. 145 Abs. 4 ZPO i.V.m. Art. 56 und Art. 63 SchKG), worauf im Urteil der Vorinstanz hingewiesen wurde (vgl. Art. 145 Abs. 3 ZPO). Folglich lief die zehntägige Rechtsmittelfrist am 24. August 2020 ab. Die am 25. August 2020 der Beschwerdeinstanz persönlich überbrachte Beschwerde (act. 2) erweist sich damit als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Der Antrag des Schuldners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist somit als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 111 Abs. 1 ZPO). Im übrigen Umfang (Fr. 450.–) ist

- 3 - der vom Schuldner beim Obergericht einbezahlte Betrag dem Konkursamt zu überweisen. Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht wegen Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.